



e
6a

182.





U. 195

M. II 30

~~W. 30.~~



Wahl=
CAPITULATION,
Deß Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächt=
tigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten
und Herrn/ Herrn

LEOPOLDI,

Erwöhlten Römischen

Käysers / auch zu Hungarn und Böh=
heim Königs/ ꝛ. Erz-Herzogs zu
Oesterreich/ ꝛ.

Auffgerichtet zu Franckfurt am Mayn im Monat Julio,
deß 1658sten. Jahrs.

Cum Privilegio Sac. Cæs. Majest.



Franckfurt am Mayn/

M. DC. LVIII.

BIBLIOTHECA
POMICKAVIANA





CAPITULATIO.

Wir Leopold / von Gottes Gnaden
 erwählter Römischer König / zu allen Zei-
 ten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
 Hungarn / Böhheim / Dalmatten / Croa-
 tien und Slavonien / R. König / Erz-
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Bra-
 bant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützemburg /
 zu Württemberg / Ober und Nider Schlesien / Fürst zu
 Schwaben / Marggrav des Heil. Römischen Reichs
 zu Burggaw / zu Mähren / Ober und Nider Lausnitz /
 Gefürster Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu
 Kyburg / und zu Görz / Landgrav im Elsaß / Herz auff
 der Windischen Marck / zu Portenaw / un̄ zu Salins / R.
 Bekennen öffentlich mit disem Brieff / und thun kund allermännig-
 lich / Als nach zeitlichem Ableben des jüngsterwählten Römischen
 Königs Ferdinandi Quarti, und hernacher der Römischen
 Käyser. Majest. Ferdinanden des Dritten / Christeligsten und
 Glorwürdigsten Andenckens / Wir auß Schickung des Allmächt-
 igen / durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig
 und Durchleuchtigen Johann Philippen zu Maynz / Carl
 Casparn zu Trier / Maximilian Henrichen zu Colln Erz-
 Bischoffen / Johann Georgen des Andern / Herzogen zu Sach-
 sen /

A ij

sen /



sen / Jülich / Cleve und Berg / Burggrav zu Magdeburg / r. Carl
 Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein / Herzogen in Bayern / r. wie
 nicht weniger an statt und von wegen der auch Durchleuchtigen Fer-
 dinanden Maria / in Ober und Nider Bayern / auch der Obern
 Pfalz Herzogen / Pfalzgraven bey Rhein / und Friederich Wils-
 helmen Marggraven zu Brandenburg / und Burggraven zu Nürn-
 berg / r. Aller des H. Reichs durch Germanien / Gallien / und Italien
 Erz-Canzlern und resp. Erz-Truchfassen / Erz-Marschallen / Erz-
 Cämmerern und Erz-Schatzmeistern / Unsern lieben Neven / Oheimen
 und Churfürsten / und Ihrer Ed. Ed. Vollmächtiger Botschafften /
 Herman Egon Graven zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Ber-
 tenberg / und Johann Maurizen Fürsten zu Nassau / Graven
 zu Cassehbogen / Bianden und Diez / Herrn zu Beylstein / r. Zu Ehr
 und Würde des Römischen Königlichen Namens und Gewalts er-
 hoben / erhöhet und gesetzt seyn / deren Wir Uns auch / Gott zu Lob /
 dem H. Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation,
 auch gemeinen Nutzens willen beladen / daß Wir Uns demnach auß
 freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven / Ohei-
 men / und Churfürsten vor sich und sambtliche Fürsten und Stände des
 H. Röm. Reichs / geding- und pact-weiß / dieser nachfolgenden Artiz-
 culen vereiniget / verglichen / angenommen und zugesagt haben / alles
 wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

I. Zum Ersten / daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen
 Würden / Ampt / und Regierung / die Christenheit und den Stuhl zu
 Rom / auch Päpstliche Heiligkeit / und Christliche Kirchen / als der-
 selben Advocat, in gutem trewlichen Schus und Schirm halten /
 darzu insonderheit in dem Heil. Reich / Frieden / Recht und Einigkeit
 pflanzen / auffrichten und verfügen sollen und wollen / damit sie ihren
 gebührlichen Gang / dem Armen wie dem Reichen / ohne Unterscheid
 der Personen / Stands / Würden / und Religionen / auch in Sachen
 Unser und Unsers Hauses eigenes interesse betreffend / gewinnen
 und

und haben auch gehalten / und denenselben Ordnungen / Freyheiten / und altem löblichen Herkommen nach / verrichten werden sollen / gleichwol so vil diesen / wie auch den nachfolgenden 19. Artikel gegenwärtiger Obligation, und als über und wider concordata Principum, &c. belangt / haben vorgemeldte Unsere liebe Dheimen die drey Churfürsten / zu Sachsen / Brandenburg / und Pfalz sich außtrücklich gegen Uns erklärt / was da von dem Stuhl zu Rom und Päpfflicher Heiligkeit vor Meldung geschicht / daß Ihre Ed. Ed. Ed. vor sich und Ihre Religions Verwandte darin nicht willigen / noch Uns damit verbunden haben / noch erstgedachte Advocatia dem Religion- und Prophan- auch zu Münster und Schnabruck auffgerichtem Frieden zu präjudiz angezogen und gebraucht / sondern denselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle / wie Wir ihnen den dreyen Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen / und Uns hiezumit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die güldene Bull mit der in deme zu Münster und Schnabruck auffgerichtem allgemeinen Reichs-Friedenschluß auff den Achten Electoratum enthaltener extension, nach Inhalt erstberührten Friedensschlusses den Frieden in Religion- und Prophan-sachen / den Land-Frieden samt der Handhabung desselben / wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichstag auffgerichtet / angenommen / verabschiedet / und verbessert / auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden widerholt und confirmirt worden / sonderlich aber obgemeldten Münster- und Schnabruck. Friedensschluß / und Nürnberg. Executions-Recess, wie auch insonderheit alles das jenige / was bey nächst vorigem Reichstag zu Regensburg verabschiedet und geschlossen worden / und bey künfftigen Reichstagen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt / stet / vest / und ohne verbrüchlich halten / handhaben / und darwider niemand beschweren / auch nicht gestatten / daß wider die im Reichs Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde / desgleichen sollen und wollen Wir auch andere des H. Reichs

Ordnungen und Gesetze / so vil die dem obgemeldten angenommenen Reichs Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet / und mehrerwehntem Friedensschluß nicht zuwider seynd / confirmiren , erneuern / und dieselbe mit Raht und Consens Unser und des H. Reichs Churf. Fürsten und anderer Ständen / wie das des Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird / bessern / zumaln auch die jenige / so sich / gegē jettermeldten Friedensschluß und darin bestätigten Religion-Frieden / als ein innewährendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und den Gliedern unter sich selbst / zuschreiben / oder etwas in öffentlicher Truck heraus zu geben / (als dardurch nur Auffruhr / Zwietracht / Mißtrawen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden od' solten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abtruck cassiren , und gegen die authores so wol als complices , wie erstgemeldt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedensschluß eingewendte protestationes & contradictiones , sie haben Namen wie sie wollen / und rühren woher sie wollen / nach besag erstgedachten Friedensschlusses / verwerffen .

3. Vnd zum dritten sollen und wollen Wir in allweg die Teutsche Nation , das H. R. Reich / und die Churf. als dessen vorderiste Glieder / nach Inhalt der güldenen Bull / sonderlich des 13. Artickels / wie andere Fürsten / Prælaten / Eraven / Herren / und Stände / sambt den ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft / bey ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen / ohne Unsern und männigliches Eintrag und Verhinderung / und ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung / keinen Reichs-Stand / der Sessionem & votum in den Reichs Collegiis hergebracht hat / darvon suspendiren oder außschliessen / darzu den Ständen / sambt erstgedachter Reichs-Ritterschafft / ihre Regalia und Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / Pfandschafften und Gerechtigkeiten / auch Gebräuch und gute Gewonheiten / so sie bißhero gehabt haben / oder in Übung gewesen seyn / zu Wasser und zu Land / auff gebührendes Ansuchen ohne einige Weigerung und Auffenthalt in guter beständiger Form confirmiren .

firmiren und bestättigen/ sie auch darbey als erwöhlter Röm. König handhaben/ schützen und schirmen/ und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen/ und da einige vor-oder bey währendem Krieg darwider ertheilt worden wären/ so im Friedensschluß nicht gut geheissen oder approbirt worden/dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassirt und annullirt haben/und keinen Churfürsten und Stand/ die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ seine Landsassen/ Vnterthanen/ und mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane eingeseffene und zum Land gehörige/ von deren Botemässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit und sonst rechtmässig hergebrachten resp. Steuern/ Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem prætext der Lehenherzschafft/noch einigem andern Schein/eximiren und befreyen/noch andern solches gestatten/ auch nicht gut heissen noch zugeben/ daß die Landstände die disposition über die Landsteuer/ deren Empfang/ Ausgab/ und Rechnungs recessirung/ mit Ausschliessung des Landsherrn privativè vor-und an sich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachen/ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung/ Conventen anstellen und halten/ oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds außtrückliche Verordnung/ sich des Beitrags/ womit jedes Churf. Fürsten und Stands Landsassen und Vnterthanen zu Besetz-und Erhaltung deren einem oder andern Reichsstand zugehöriger nöhtiger Bestungen/ Plätzen/ und Guarnisonen/ wie auch zu Unsers und des H. Reichs Cammergerichts zu Spener Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seyn/ zur Ungebühr entschlagen/auff den Fall auch jemand von den Landständen oder Vnterthanen/ wider dises oder andere obberührte Sachen/bey Uns oder Unserm Reichs-Hofraht/ oder ersibemeldtem Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde/ wollen Wir daran seyn und darauff halten/ daß ein solcher nicht leichtlich gehört/ sondern à limine judicii ab-und zu schuldiger parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde/gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonst contra jus tertii, und ehe derselbig darüber

vers



vernommen / hiebevör sub & obreptitiè erhaltene privilegia & exemptiones, sambt allen deroſelben clauſulen, declarationen, und Beſtettigungen / wie auch alle darauff und den Reichs-Satzungen zu wider / an Unſerm Ränſerl. Reichs-Hofraht oder Cammergericht zu Spener / wider die Landſf. und Obrigkeitten ohne deroſelben vorhero ſchriftlich begehrtten und vernommenen Bericht ertheilte proceſſus, mandata, & decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione vor null und nichtig erklären / und dieſelbe caſſiren und auffheben ſollen und wollen.

4. Inſonderheit aber ſollen und wollen Wir dem Herkogen zu Savoya durch die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabern / die in dem zu Münſter und Oſnabrück auffgerichtem Inſtr. pac. Cæſareo-Gall. ſ. Cæſarea Majeſtas, &c. frey und unbedingt neben andern verſprochene Belehnung deß Montferrats auff die Form und Weiſſ / wie ſie von wehland Röm. Ränſerl. Majeſt. Ferdinando I I. dem Herkogen zu Savoya, Victori Amadeo, ertheilt worden / ſtracks nach angeſtrettener Unſerer Ränſerl. Regierung ohne einigen Aufſchub / und ſobald Wir nur hierumb gebührend erſucht und angelangt werden / denen Reichs Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß / zumal ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder ſpecial reſervatori, ſalvatori, oder dergleichen clauſul, ſambt übrigem allem / was in gedachtem Inſtrum. Pac. und deme darinn confirmirtem tractatu Cheraſceni, dem Hauß Savoya mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden / erfolgen laſſen / und ihme darzu durch Unſer Ränſerl. Ampe executive verhelffen / auch deren keines unter einigem Schein / Bruch / oder Fürwand / ſonderlich auch die Belehnung deß Montferrats wegen der von dem König in Franckreich dem Herkogen zu Mantua ſchuldiger und noch nicht bezahlter 494000. Cronen / worvon der ſ. ut autem omnium, &c. diſponirt, und das Hauß Savoya allerdings davon befreyet / im geringſten verſchieben oder auffhalten / benebenß Unſere Ränſerl. authorität bey dem König in Hispanien kräftiglich einwenden / daß derſelbe dem Herkog von Savoya die Stadt Trino unverzüglich gänzlich und ohne Entgelt reſtituiren thue / dem Herkog

hogen von Mantua aber von Kayserslich. Macht und Gewalts wegen alsbald ernstlich befehlen / auch ihne durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten / in einem vorgesezten kurzen peremptorischen Termin sich alles exercitii jurisdictionis daselbst und an andern in dem Montferrat gelegenen / und dem Haus Savoyen durch die Reichs- und vorhergangene Friedenshandlungen zuerkanten Orthen zu entschlagen / damit der Herzog von Savoya seiner ihme in demselbigen zuständigen Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieffen möge / wie Wir dann nicht weniger darob seyn / und durch Außfertigung ernstlicher poenal-Mandaten verfügen wollen / daß weder Er / der Herzog von Mantua, und seine Nachkommen / noch auch jemand anderer für sich oder von ihretwegen fürterhin dem jenigen / was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem öffters angezogenen Friedensschluß und diser unserer Capitulation begriffen / auff einigerley Weiß und Weg im geringsten etwas zu contraveniren und zuwider handeln sich unterstehen. So thun wir auch das jenige / was das Churfürstl. Collegium jüngsthin unter dato den vierdten Junii an ihne wegen annullir- und Außhebung des dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kaysersl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben / hiemit allerdings einwilligen und bestättigen / dergestalt / daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten / und die Herzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

5. Nachdemalen sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß ausländischer Potentaten / Fürsten / Republicquen Gesandte / und zwar diese unter dem Namen und Vorwand / als wären dieselbe Republicquen vor gecrönte Häupter / und also denselben in Würden gleich zu achten / an den Kaysersl. und Königl. Höfen und Capellen die Præcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen / So sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten ; Wäre es aber sach / daß neben den Churfürstlichen Gesandten / der recht titulirter und gecrönter regirender ausländischer Königen / Königl. Wittiben oder

B

Pupil-

Pupillen (denen die Regierung/so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht/ zu führen zustehet / und inmittelst in der tutel oder curatel begriffen seyn) Botschafften zugleich vorhanden wären / so mögen dieselbe den Churfürstl. Gesandten vorgehen/denenselben aber die Churfürstl. Gesandten vor aller anderer außwärtigen Republicquen Gesandten/und den Fürsten in Person/ohne Unterschied/immediate folgen/was auch darwider allem hiebevorn per decreta und absonderlich An. 1636. oder sonst vorgenothen oder verordnet/ fürters abgestellt und krafftlos seyn soll. Wie Wir dan auch zu verhütung allerhand simultäten/und darauß entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten wollen/das außländischer Königen und Republicquen Botschafften weder an Unserm Hof/noch bey Reichs-Deputation-Collegial-und andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guardi zu Pferd oder zu Fuß auff der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen/vil weniger zulassen/das sich einige frembde Botschafft heim-oder öffentlich in die Reichs-Sachen/so ihre Principales nicht angehen/sondern vor Chur: Fürsten und Stände allein gehören/einmische. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Verschung thun / das denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und prerogativa erhalten/ und darwider von frembder Regenten und Republicquen Gesandten an Unserm Kays. und Kön. Hof/ oder wo es sich sonst begeben könnte/nichts nachtheiliges oder newerliches vorgenommen oder gestattet. So soll auch bey Kays. und Königl. Crönungen und andern Reichs-solennitäten/den immediat Reichs-Graven un Herrren/die im Reich sessionem & votum haben/vor andern auß-und inländischen Graven und Herrren/wie auch Kays. Cammer-Herrren und Rähten/und zwar gleich nach dem Fürstenstand/in dessen Reichs-Raht sie erstgedachtes votum & sessionem hergebracht/deshwegen ihnen auch billich/wie bey den consultationibus, oneribus, und Beschwerlichkeiten/ also auch solchen actibus solennibus nächst den Fürsten die Stell gebührt/die præcedenz gelassen/und ebemässig außser solchen Reichs-festivitäten am Kays. Hof mit den jenigen / so nicht in würcklichen Kays. Hofdiensten begriffen/observirt werde.

6. Wir

6. Wir lassen auch zu/das die siben Churfürsten je zu Zeiten/vermög der güldenen Bull/ und nach Gelegenheit und Zustand des H. Reichs zu ihrer Nohtdurfft/ auch so sie beschwerliches Obligen haben/ zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu rathschlagen / das Wir auch nicht verhindern noch irren/ und derohalben keine Bagnad oder Widerwillen gegen ihnen sambtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen / sondern Uns in deme und andern der güldenen Bull gemäß/ gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen / Gestalt Wir dann auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein/ als welche beede ohne das mit genehmhaltung und approbation der vorigen Ränser rühmlichen auffgerichtet/sowol in diesem/als andern darinn begriffenen Puncten/ und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten/auch unsers theils approbiren und confirmiren thun. Soll auch den andern Reichs- und Creiß- Ständen unverwehrt seyn/ so oft es die Noht und ihr interesse erfordert/ circulariter und collegialiter, ungehindert männiglich zusammen zu kommen / und dero Angelegenheiten zu beobachten/wie Wir dan auch die vor disem unter ihnen/ denen Reichs-Constitutionibus gemäß/ gemachte uniones gleicher gestalt / zuvorderist aber die unter Churfürsten/ Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-verbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle unzimliche hässige Bündnissen/ Verstrickungen / und Zusammenthun der Landsassen / Unterthanen/ gemeinen Voleks und anderer / was Stands oder Würden die seyen/ Ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt/ so gegen den Churfürsten/ Fürsten und andern (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen / und die hinfüro geschehen möchten/auffheben/ abschaffen/und mit ihrer der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständ Rath und Hülff daran seyn / das solches / wie es sich gebühret und billich ist / in künfftige Zeit verboten und vorkönnen/ keines Wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen und übereilung Anlaß gegeben werde/massen dann auch Chur: Fürsten und

Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll / sich nach Verordnung der Reichs Constitutionen bey ihren herbrachten und habenden Fürstl. Juribus selbst/und mit assistenz der benachbarten Ständ wider ihre Untertanen zu manüteniren, und sie zu Gehorsam zu bringen; Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären/ sollen solche auff's schleunigst außgeführt und entscheiden werden.

s. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgezweyten Römischen Königen und Ränsern etlichen außwärtigen / von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat und mediat Städt und Stände vor Alters gegebene/oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen/oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Brief / indeme sie sich deren jeweiligen auch wider ihre eigene Lands-Obrikeit in Civil- und Justiz-Sachen / des H. Reichs Satzungen zuwider bedienet/ nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden / dadurch dann des H. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hochheit merklich geschwächt/ dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden. Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher / und gemeiner tranquillität des H. Römischen Reichs schädlicher Zergliederungen und Mißverständnis dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbahre Städte und Landschafften denen Gewälten und Potentaten / so Unserm und des H. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen/nicht allein nicht ertheilen/noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Röm. Ränsern in etwann anderwärts der Sachen und Zeiten Stand und consideration ertheilt/ und von mediat-Ständen auffgenommen worden/ durch Rescripta, oder auff andere Weiß confirmiren, sondern vilmehr darob und daran seyn/damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg/oberwehnte von vorigen Ränsern oblaufs gegebene oder angenommene protectoria auffgefündet und abgethan/ oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Ränf. und Königl.

Concel-

Concessionen, wo die vorhandē/ohne einige fernere deren extension und Außthenuung reducirt, also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Reichs alleinigem Schutz und Verthädigung gelassen/ und Chur: Fürsten und Ständen des H. Reichs/ sambt der ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft/ und allerseits angehörigen Untertanen ohne imploration in- und außwärtigen Anhangs und assistenz bey gleichem Schutz und administration der Justiz in Religion- oder Prophan- Sachen/ den Reichs Sas- und Cammergerichts- Ordnungen/ Münster- und Schnabrückisch. Friedensschluß/ und darauß gegründten Executions edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnberg. Executions recesss, wie auch nächst vorigen Reichs Abschied gemäß erhalten/ die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuch/ und die unterschiedlicher Chur: Fürsten und Ständ mercklichem Nachtheil herrührende Evocations- Processen gänzlich auffgehbt/ wie auch das An. 1594. bey damaligem Reichstag verglichenes Gutachten vollzogen/ und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auff erforderten Nothfall/ durch das jus retorsionis kräftige Hülff geleistet werde/ so dann die 10. vereinte Reichs- Städt im Elsaß/ außser des Juris Præfecturæ Provincialis, Krafft Instrum. Pacis, unter dem H. Röm. Reich/ gleich wie andere immediat- Ständ einverleibt bleiben. Und nachdemalen auch verschidene immediat- Fürstenthumen/ Stiffte/ Grav- und Herrschafften ohne einige Recht und Befugnuß durch außwärtige Völcker noch immerhin mit Einquartirungen und andern Kriegs- Angelegenheiten höchst beschwert werden/ und daz hero des so thewer erworbenen Friedenschlusses in nichts genießen mögen/ vilmehr dem Reich entzogen/ und gleichsam zu mediat- Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen Wir nicht allein durch eiverrige interposition die Abstellung zu befördern/ sondern auch/ vermög der Reichs Constitutionen, bey den nächst angefessenen Creiß Ständen die Verschung zu thun/ daß ermeldten ohnmittelbahren Stiffte Grav- und Herrschafften kräftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehender

ehender immedietet per omnia gelassen werden/bey welchem allent
Wir Churfürsten/ Fürsten und Stände/ ingleichem die freye Reichs-
Ritterschafft/sambt deren allerseits Land/Leut und Vnterthanen/nach
Vermögen schützen/ manutenairen, und handhaben/und darwider in
keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

9. Vnd weilen auch in der That verspühret worden/ daß die
außwärtige Gewärtige Gewalt/ sich in Reichs-Sachen/ und sonder-
lich die / so zwischen Reichs-Ständen und ihren Vnterthanen ob-
schweben/unter dem prætext der Hansee-Bündnuß/und andern dera-
gleichen Vorwand/ einzumischen/ zusammen zu kommen/ und dero An-
gelegenheiten zu beobachten/zumalen die vor disem unter ihnen auffge-
richte uniones gleicher gestalt zu confirmiren und approbiren sich
unterstehen/das Instrumentum Pacis aber allein Chur: Fürsten und
Ständen confœderationes und Verbündnussen / worunter inson-
derheit die begriffen/welche zu des Reichs bestem/und gemeiner Lands-
defension, auch mehr bequemer Berrichtung der Creiß-Verfassun-
gen auffgerichtet werden/einzugehen erlaubet/und denen Vnterthanen
dergleichen nicht zugibt / sondern derselben hierüber erhaltene privile-
gia und indulta cassirt und auffhebt. Als wollen Wir nicht allein
durch Abmahnungs-Schreiben solchem weitaußsehendem Vornehm-
men begegnen / und nicht gestatten / daß der güldenen Bull/dem Frie-
densschluß/und den Reichs-Constitutionen zuwider/einige mediat-
Vnterthanen mit außwärtigen Potentaten und Republicquen, oder
anderwärtigen Reichs-Ständen/ oder dero Land-Ständen und Vn-
terthanen einige confœderation, protection, mediation, und ga-
rantie sub quocunq; prætextu vel colore, eingehen oder auffrich-
ten mögen / und was darwider vorgenommen / ohnverzüglich / jedoch
mit der in vorgehendem s. Articul vermeldter restriction, abstellen/
sondern auch gegen die beharliche contraventores, insonderheit aber
diejenige/ welche sich wider ihre Lands-Obriqkeit an frembde Gewalt
hencken/und derselben Hülf/indigenat, und Schutz würcklich begehr-
ren/ annehmen/ gebrauchen/ darben zu bestehen sich unterfangen/ und
solchem

Solchen unzimlichen Handlungen auff vorgehende Erinnerung nicht renunciren, vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen, ernstlich verfahren/ und auff den Nothdurfftsfall die ereignete Thätlichkeiten und invasiones durch gehörige Gegenmittel/ den Reichs-Constitutionibus gemäß/ abkehren.

10. Wir sollen und wollen auch für Uns selbst/ als erwählter Römischer König/ in des Reichs Handeln keine Verbündnuß oder Einigung mit frembden Nationen/ noch sonst im Reich machen/ Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Bewilligung hierzu erlangt/ da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte/ da sollen und wollen Wir dann der Siben Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt/ und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunft/ und nicht durch absonderliche Erklärungen/ bis man zu einer gemeinen Reichsversammlung kommen kan/ wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen/ als auch in diser erlangen. Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden/ so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen/ als unbeschädigt des Reichs/ und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

11. Was auch die Zeit hero einem Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herren und andern/ oder dero Vor-Eltern und Vorfahren/ Geist- oder Weltlichen Stands/ ohne Recht gewaltiglich genommen/ oder abgetrungen/ oder Inhalt des jüngst beschlossenen Münster- und Schnabrückischen Friedens/ Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren ruckständig ist/ und annoch vorenthalten wird/ sollen und wollen Wir der Billigkeit nach/ wider männiglich zu dem Seinigen/ ohne Unterschied der Religion/ verhelffen/ auch das jenige/ so Wir selbst/ vermög jetztgedachten Friedensschluß/ und darauff zu Nürnberg/ und sonst auffgerichter Edictorum und arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig/ einem jedwedern so bald und ohne einige Verzweigerung vollkommenlich restituiren, bey solchem auch/ so vil er
Recht

Recht hat/ schützen und schirmen/ ohne alle Verhinderung/ Aufhalt/ oder Versaumnus.

12. Zu deme/ und insonderheit sollen und wollen Wir dem H. Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten sambtlich/ nichts hingeben/ versprechen/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Weg veräußern oder beschwären/ sondern uns auch auff's höchste bearbeiten/ und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige/ so darvon kommen/ als verfallene Fürstenthum/ Herrschafften/ und andere/ auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter/ die zum theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicher Weis gewachsen/ zum förderlichsten widerumb darzu zu bringen/ zu ueignen/ und darbey bleiben zu lassen/ nicht weniger die Ergänzung der Reichs-Creissen zu befördern/ vornemlich auch/ dieweil vorkommen/ daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonst/ veräußert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen/ wie es mit solchen alienationen bewandt/ und die eingeholte Bericht zu Churfürstl. Mayntzisch. Cansley/ umb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschaft zu bringen/ inner Jahrsfrist nach Unserer angetrettenen Königl. Regierung anzurechnen/ ohnfehlbarlich einzuschicken/ auch in disem und obigem allen mit Raht/ Hülf/ und Beystand der Siben Churfürsten allein/ oder nach Gelegenheit der Sachen/ auch anderer Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch Uns und sie vor rahtsam/ nuzlich/ und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und außserhalb des Reichs/ insonderheit bey dem letzten Niederländischen Krieg/ ganz ohnverschuldt ansehnliche Güter entzogen/ und bishero vorenthalten worden/ So wollen Wir durch gütliche Mittel solche Restitution zu befördern Uns angelegen seyn lassen/ Und ob Wir selbst/ oder die Unsere ichts/ so dem H. Röm. Reich zuständig/ und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde/ einhätten/ das sollen und wollen Wir bey
Unsern

Unsern schuldigen und gethanen Pflichten / demselben Reich ohne Verzug / auff Ihr der Churfürsten Gesinnen / wider zu Handen wenden. Was auch Ferdinand Carl / Erz-Hertzog zu Oesterreich / wegen der Elsassischen Landen prätextiren thut / solches wollen Wir bey nächstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung / gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten / kein Gezänck / Behde / noch Krieg / inn-oder ausserhalb des Reichs / von desselben wegen / unter keinerley Vorwandt / wie der auch sene / ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen / oder zum wenigsten der sambtlichen Churfürsten Vorwissen / Raht und Einwilligung anfangen oder vornehmen / noch ohne jetztgedachten consens , einiges Kriegsvolck ins Reich führen / oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige / was zu Schnabruck und Münster zwischen Unsern Vorfahren am Reich / dem Heiligen Römischen Reich / und sambtlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen an einem : dann denen mit pacificirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor Uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wordurch diser allgemeine Christliche immerwährende Fried und wahre aufrichtige Freundschaft gekränckt / betrübt und gebrochen werde / daher Wir dann auch zu mehrerer Bevestigung jetztgedachten Friedens / der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünftigen außwärtigen Feinden unter einigem Schein oder prätext , oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegsursach wider gedachte Cron keine Waffen / Geld / Volck / Proviant / oder andern Vorschub thun / oder einigen Völkern / so gegen die deme zu Schnabruck und Münster auffgerichtem Frieden Zugethane / von jemand geführt werden möchten / einigen Unterschleiff / Quartier / oder Durchzug verstatten sollen noch wollen / gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen Uns / dem Heiligen Römischen Reich

E

und

und sambtlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen ebener massen verbunden/wie wir Uns dann auch/ so vil den Burgundischen Creiß/ und den in demselben zu Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft/dem Westphälischen Frieden gemäß bezeugen wollen und sollen/ da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs/ oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen/ und ein frembdes Kriegsvolk in oder durch das Reich/ weme sie auch gehören/ unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte/geführt würde/dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen/Gewalt mit Gewalt hintertreiben/ und den beleidigten Unsere Kaysersliche Hülff/ Handbict und Rettungs-Mittel kräftiglich widerfahren/ und nach Inhalt der Reichs-Satz und Executions-Ordnung gedencken lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen/ oder das heilige Reich angegriffen und bekriegeret würden/ alsdann mögen Wir Uns aller Hülff gebrauchen/ Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg/ noch auch sonst in der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Landen und Gebieth/ keine Bestungen von newem anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte widerumb ernewren/ vil weniger andern solches gestatten oder zulassen/ auch keinen Stand mit Inquartirungen/wider die Reichs-Constitutiones, belegen.

14. Damit das geliebte Vatterland Teutscher Nation/ oder Wir selbst/ nicht in newe Vngelegenheiten eingeflochten werden mögen/ sollen und wollen Wir Uns in die Kriege/ so in Italien und im Burgundischen Creiß anhero geführt werden/ in keinerley Weg/ weder vor Uns als Römischer Kaysers/ noch Unsers Hauses wegen/ einmischen/ und wider die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandte in gedachtem Italien und Burgundischen Creiß und Kriegen/ unter einiger Streits-oder Kriegs-Ursach/ keine Hülff mit Volk/ Geld/ Waffen/ oder andern/ thun und senden/ noch sonst auff einige weis oder weg Vorschub und Beystand leisten/ jedoch/das auch hingegen die Cron Franckreich und deren Bunds-Verwandte/gleicher Gestalt

Gestalt weder Unsern/ des Reichs/ Unsers Teutschen Hauses/ oder eines Churfürsten/ Fürsten und Stands sambtlich/ oder absonderlichen Feinden keine Hülff mit Volck/ Geld/ Wassen/ oder andern/ Beystand oder Vorschub auff keinerley Weiß oder Weg leisten oder thun. Vnd soll alles und jedes/ was wegen der Cron Frankreich und deroelben Bunds Verwandten in disem und nächst vorgehenden dem dreyzehenden Articul begriffen/ von Unsern/ des Reichs/ Unsers Teutschen Hauses/ oder eines Churfürsten/ Fürsten/ oder Stands Bunds Verwandten nicht minder/ als von Uns selbstem/ dem Reich/ Unserm Teutschen Haus/ denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen sambtlich oder sonderlich zu verstehen seyn/ und also alles und jedes/ was obstehet/ réciproquè und gleich gelten/ und von niemand anders gedeutet oder angeführt werden/ gleichwol mit der ferneren Erklärung/ im Fall ein oder anderer Churfürst/ Fürst und Stand des Reichs von jemanden feindlich angegriffen werden sollte/ und die Cron Frankreich und dero Bunds Verwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten/ Fürsten und Stand umb Hülff angehangt würden/ daß alsdann ermeldter Cron Frankreich und dero Bunds Verwandten/ solche assistenz zu leisten/ und demselben Churfürsten/ Fürsten und Stand/ deren/ vermög habenden/ und im Instrumento pacis bestätigten juris foederis, sich zu gebrauchen/ unbenommen und unschädlich seyn soll. Damit aber das heilige Reich seines beständigen Friedensstands gesichert bleibe/ sollen und wollen Wir/ so bald nach Unserer Erhebung zur Kayserlichen Regierung/ Uns vor allem äußerst angelegen halten/ auff daß zwischen beeden/ meistens in des Reichs Creiß und Eigenthumen kriegenden Cronen die Friedens Tractaten in Teutschland würcklich angestellt/ und ihren Königreichen und Vuterthanen/ auch der allgemeinen Christenheit/ und dem ganzen heiligen Reich zum besten/ vermittelst Göttlicher Gnad Verleihung chist geschlossen/ gleichfalls auch die Polnische Friedenshandlung unverlängt befördert/ und zu völligem Schluß beschleuniget werde.

15. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/Fürsten/Praelaten/Graven/Herren/ und andere Ständ des Reichs/ ingleichen die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / nicht selbst vergewältigen / solches auch nicht schaffen / noch ändern zu thun verhängen / sondern wo Wir / oder jemand anders / zu ihnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe sollen Wir sambt und sonders / Aufruhr/ Zwietracht / und andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche Gerichte / nach Aufweisung der Reichs-Ab-schieden / Cammergerichts-Executions-Ordnung / und newlich zu Münster und Snabruck auffgerichteten Friedensschluß / auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten , zu Verhör und gebührlischem Rechten stellen und kommen lassen / und mit nichten gestatten / daß sie in denen oder andern Sachen / in was Schein / und unter was Namen es geschehen möchte / darinn sie ordentlich Recht leiden mögen / und dessen uhrbiethig seyn / mit Raub/ Raub/Brand/Pfandungen/Behden/Kriegen/newerlichen exactionen und Anlaggen / oder anderer gestalt beschädiget/ angegriffen/ überfallen/ oder beschwert werden.

16. Wir gereden und versprechen auch / wann ins fünfftige auff vorgehabtem Raht mit den Siben Churfürsten / und deren darauff gefolgter Bewilligung und consens, die Nohtdurfft erfordern würde / daß Wir zu des Reichs defension einige Kriegsvölcker werben solten / dieselbe ohne Chur: Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung außserhalb des Reichs nicht führen / sondern zu desselben defension und Rettung der betrangten Ständen gebrauchen und anwenden zu lassen. Damit dann auch das Römische Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft merklich abgenommen / nicht noch weiters durch die frembde Verbungen entbloßt und öd gemacht werde / solle darwider auff nächst bevorstehendem Reichstag alle gute Vorsehung geschehen/ und wollen Wir Uns die Vollziehung solches aufffallenden allgemeinen Reichs-schlusses

schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen. Da auch von Uns oder andern einiges Volck im Reich / oder in Unsern eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben / wollen Wir die Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sambt allen dessen Angehörigen / bey obbemeldter Werbung mit Versambl. Durchführ. Einquartierungen / Musterplätzen / oder sonst in einige andere Weg / wider die Reichs-Constitutiones, Instrumentum Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschwehren / oder darwider von Uns oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Einzugesessenen verboten seyn / sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben und einzulassen / da es nicht wider das Reich / oder einen Stand desselben angesehen.

17. Desgleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten / und andere des Heiligen Reichs Stände / mit den Reichstagen / Cansley-Geld / Nachreisen / Auflagen / und Stewren / unnöthdürfftiglich nicht beladen noch beschweren / auch sollen die jenige Chur : Fürsten und Stände / welche / vermög des Friedensschluß / Länder haben abtreten / und darvor andere annehmen müssen / zu keiner neuen Cansleys oder Lehengebühr vor die überkommene Herzog- und Fürstenthumen und Landen vor das mal angehalten werden / oder darzu einigerley Weiß verbunden seyn / auch Wir in zugelassenen nöthdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuer Auflagen anderst nicht / als nach Aufweisung berührten Friedensschlusses ansetzen noch aufschreiben / und sonderlich keinen Reichstag aufferhalb des Reichs Teutscher Nation / auch ehe und bevor Wir darzu umb der Siben Churfürsten Consens und Verwilligung / durch sonderbahre Schickung angehalten / und Uns mit denselben so wol der Zeit als Wahlstatt verglichen / oder Sie von selbst des Reichs Anligenheit halber Uns darumb unterthänig angelange und erinnert / vornehmen oder aufschreiben / auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülfen zu keinem andern End / als

darzu sie gewilliget worden / und andern Reichs-Lasten anwenden / noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs-Hülffen / andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern / weniger gestatten / daß ein Reichs-Stand von außwärtigen eximirt werde.

It s. Auch sollen und wollen Wir die Churfürsten / Fürsten / Praelaten / Graven / Herren / und andere Stände des Reichs / inns gleichem die ohnmittebahre Reichs-Kitterschafft / und deren allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen außserhalb Teutscher Nation / und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen / erfordern / oder vorbecheiden / sondern sie alle und jede / vornemlich im Reich / laut der Guldener Bull / wie auch des Heiligen Reichs- und Cammergerichts-Ordnung und andere Gesäß vermögen / bevorab auch jeden bey seiner immediatät / privilegiis de non appellando & evocando bey der ersten Instanz , und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern / mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Cotraventionen / ergangenen Rescripten , Inhibitorien und Befelchen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen / noch auch durch den Reichs-Hofraht und das Cammergericht eingreifen lassen. Als auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen schon von langem hero so wol wider das Käyserliche Hofgericht zu Rothweil / als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben / allerhand grosse Beschwerden vorkommen / auff unterschiedlichen hiebedorrigten Reichs-Conventen angebracht und geklagt / daher auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung beschehen / So wollen Wir inmittelst / biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich auß dem Grund abgehölffen / und von der Abolition ersührter Hof- und Landgerichten auff dem nächsten Reichs-

Reichs=Tag ein gewisses statuiert werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeit hero wider die alte Hof=und Land=Gerichts=Ordnung extendirte Ehehaffts=Fälle abgethan / und die darben sich befindende excessus und abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohninteressirte Reichs=Ständ ehist deputiren wollen / förderlichst auffhebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions=Privilegien / ohngeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nächst deme jedem Gravirten frey stehen solle / von mehrerwähnten Hof=und Land=Gerichten entweder ad Aulam Cæsarream oder an das Kaysertliche und des Reichs Cammer=Gericht zu Spener / ohne einige Unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren / in alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Untertanen / auch anderer von Alters hergebrachter Exemption von vorberührtem Nothweilichen und andern Gerichten bey ihren Kräfteu erhalten / und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen. Und dieweilen auch vorkommen / daß in Sachen hoher Lands=Fürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in specie juris Collectarum, sequelæ, und dergleichen / zu verschiedenen malen ad nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten / Fürsten und Ständ darüber gebührend gehört / Mandata cum & sine clausula ertheilt worden / Als wollen Wir verfügen / daß in solchen Fällen dem letzten Reichs=Abschied gemäß / die interessirte Churfürsten / Fürsten und Stände vorhin vernommen werden / bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen Mandatis keine parition zu leisten.

19. Und als über und wider concordata Principum, auch auffgerichtete Verträge zwischen der Kirchen / Päpstlicher Heiligkeit / oder dem Stuhl zu Rom / und Teutscher Nation / mit unformlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft / so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hof / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation all solcher
Præbens

Præbenden/ Prælaturen/ Dignitäten/ und Officien/ die sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit / ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werden / denen Erz- und Bischöffen / auch Capitulen und ander Collatoren zu vergeben heimfallen / wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, oder in andere Weg / zu Abbruch der Stiffte Geistlichkeit und anders / wider gegebene Freyheit darzu zu Nachtheil des Juris patronatus, und des Lehen-Herrn stetig und ohnunterlässig öffentlich gehandelt / derhalben auch ohnleidliche verbottene Gesellschaft und Contracten oder Bündnuß / als Wir berichtet / vorgenommen und auffgerichtet worden / Das sollen und wollen Wir mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Raht / bey unserm heiligen Vatter dem Papst und Stuhl zu Rom / Unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichtete Vertrag / auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt / und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen / jedoch was vor Beschwerden darinn gefunden / und Mißbräuch entstanden / daß dieselbe / vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr / bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleicher Gestalt wollen Wir auch die etlicher Orthen eingerissene Mißbräuch / dardurch die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und auffer dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wol gar ad Curiam Romanam gezogen worden / abschaffen / vernichten und ernstlich verbiethen / auch Unsern Käyserlichen Fiscaln sowol bey Unserm Käyserlichen Reichs-Hofraht als Cammericht anbefehlen / wider die jenige sowol Parthenen / als Advocaten / Procuratoren / und Notarien / die sich hinfürro dergleichen anmassen / und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit gehöriger Anlag von Ampts wegen zu verfahren / darmit die Ubertreter

tretter dem nächsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen. Doch so vil disen Articul betrifft/ Vnsern lieben Dheimen und Churfürsten zu Sachsen/ Brandenburg/ und Pfalz/ auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen / ingleichem der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Vnterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen geist-oder weltlichen Obrigkeiten wohnen / oder Landsassen seyn / dem Religion-und Propphan-Frieden/ auch dem jüngst zu Münster und Schnabruck auffgerichtetem Friedensschluß/ und was deme anhängig/ wie obgemeldt/ unabbrüchig und ohne consequenz, Nachtheil und Schaden.

20. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschaften und Kauffgewerbs-Leut und andere / so bißhero mit ihrem Geld regiert/ ihres Willens gehandelt / und mit Vucherung und unzulässigem Vorkauff und Monopolien vil Vngeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Vnterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwerung zugefügt / und noch täglich einführen und gebähren thun / mit der Churfürsten / Fürsten / und anderer Ständen Raht/inmassen/wie deme zu begegnen/hiebevorn auch bedacht und vorgekommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keines Wegs jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen / sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vilmehr als den Reichs-Satz-und Ordnungen zuwider / widerumb abthun und auffheben. Vnd die-
weiten auch Klagen vorkommen / daß in dem Nider Burgundischen Creiß und andern benachbarten Reichs Landen die etwann daselbsten verbottene Einfuhr-und Verhandlung frembder Manufacturen, auch wollenen Tücher und anderer guter auffrichtiger Wahren/auch auff das Reich und dessen Glieder erstreckt werden wollen/solches aber dem Inhalt und Verstand des Reichs-Abschieds de Anno 1548. nicht gemäß / auch der Freyheit der Commercien zuwider / so wollen Wir Vns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürscheidung thun / daß solche und andere Wahren
D auß

auff ermeldtem Creiß ins Reich zu bringen / gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

21. Wir sollen und wollen auch / insonderheit / dieweil die Teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret / nun hinfüro (jedoch unbeschädiget deren / vor disem von dem mehrern Theil des Churfürstlichen Collegii bewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, sambt deroelben auff der Käyserlichen Reichs-Hof-Canzley / oder auch von dem Churfürstlichen Collegio zwar also geschlossener / aber daselbsten wegen entzwischen kommenden Käyserlichen Todesfall / oder anderer Verhindernussen noch nicht außgefertigter respectivè Gutachten / Consens-Brief und Diplomat) keinen Zoll von newem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor Uns selbstnen keinen auffrichten / erhöhen oder prorogiren, es seyen dann die benachbarte und interessirte Ständ / und dero erforderetes / auch in gebührende consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen / und hernacher aller und jeder Siben Churfürsten Wissen / Willen / Zulassen / und Collegial-Raht mit einhelligem Schluß also und dergestalt in diesem Stück vorgangen / daß keines Churfürsten Widerred oder dissens dargegen / sondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen / massen Wir disfalls die majora nicht attendiren, auch ohne vorgehende unanima zu keinem Stand bringen / und den Supplicirenden mit seinem Begehren gänzlich hinweg- und abweisen / wie auch alle diejenige / so umb neue Zoll / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalten werden / einer Collegial-Versammlung zu erwarten erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmats dahin sehen sollen und wollen / damit durch die ertheilende neue Zoll und Concessionen, andere Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkunfften keine

keine Verringerung/Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Dies
 weil sich aber zuträgt / daß zwar der Nam des Zolls bißweilen nicht
 gebraucht/sondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Nieder-
 lag und Staffel-Gerechtigkeit/oder sonsten von den auff. und abfah-
 renden Schiffen und Wahren eben so vil / als wann es ein rechter
 Zoll wäre/ erhoben / auch der Handlung und Schiffahrt durch una-
 gebührliche und abgenöthigte Auf- und Einladen / Aufschiffen und
 Aufschütten des Getreidigs und anderer Güter / merckliche grosse
 Beschwer. und Verhinderung verursache und zugefügt wird / So
 sollen alle und jede dergleichen/sowol unter währendem Krieg/als vor
 demselben/auff allen Strömen und schiffahren Wassern des Reichs
 ohne Unterschied newerlich anmassende Vornehmen / und ohne or-
 dentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii also außgebrachte
 Concessionen, oder sonsten ein und andern Orths vor sich unter-
 nehmende usurpationes, unter was Schein und Namen auch dies
 selbe erhalten worden / oder einiges Gewalts und Willens durchzu-
 führen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen
 auch von Uns niemanden / von was Würden oder Stand auch der
 oder dieselbe seyen / ohne oblaute des Churfürstl. Collegii consens
 und Einwilligung ertheilt werden / auch einem jedwedern des heiligen
 Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschwert befindet / frey und
 bevor stehen / sich solcher Beschwerung / so gut er kan / selbst zu ent-
 heben/doch soll den jenigē Privilegien/welche Churfürst. Fürsten und
 Stände des Reichs / sambt der gefreyten Reichs-Ritterschafft / von
 weyland denen vor gewesenen Röm. Königen oder Käysern zur Zeit/
 da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch
 nicht also eingeführt oder nöthig gewesen / rechtmässig erlangt / oder
 sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudicirt oder be-
 nommen/sondern von Uns auff gebührendes Ansuchen/vermög und
 in Krafft des obgesetzte dritten Articuls confirmirt, und die Stände
 darbey ohne Eintrag männiglichs/gelassen/alle unrechtmässige Zoll/
 Staffel und Niederlag aber / oder derselben Mißbrauch / da einige
 D ij wären/

wären/gleich bey Antretung Unserer Käyserlichen Regierung cassirt und abgethan/ und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden/ es geschehe dann erstbesagter massen/ mit einmütigem Collegial-Rath und Bewilligung der Siben Churfürsten. Auff den Fall auch einer oder mehr/ was Stands oder Wesens der oder die wären/ einigen neuen Zoll/ oder eines alten Ersteigerung oder prorogation in ihren Chur- und Fürstenthumen/ Grav- und Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land/ im Auff- und Abfahren für sich selbst/ außserhalb Unserer Vorfahren am Römischen Reich/ und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung/ angestellt und auffgesetzt hätte/ oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmütigem aller und jeder Siben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnadigung also anstellen oder auffsetzen würden/ den oder dieselbe/ so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen/ oder andern Anzeig darvon empfangen/ sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel/ auch sonsten in alle andere mögliche Weg darvon abhalten/ und was also vorgenommen worden/ gänzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten/ daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zoll anstellen/ für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

22. Als auch vilfältig geklagt wird/ daß unterschiedliche ohnmittelbahre Reichs-sowol als andere Mediat-Städte sich eine Zeit hero ganz newerlich unternommen/ und noch de facto, auch durch Arresten/ und andere in dem heiligen Reich verbottene eigengewaltige Zwangs-Mittel unterstehen/ unter ihren Thoren/ oder sonsten anderer Orthen in- und vor den Städten/ die ein- auß- und durchgehende Wahren/ Getreid/ Wein/ Salz/ Vieh/ und anders/ mit gewissen Aufschlägen/ unter dem Namen Accis, Umbgeld/ Niederlag/ Stand- und Markt-Recht/ Pforten-Brücken- und Weg-Kauffhaus-Kenthen-Pflaster- und Cento-Gelder/ und andern dergleichen Imposten zu beschweren/ solches alles aber in dem Effect und Nachfolge

folge für nichts anders / als einen neuen Zoll / ja oftmals weit höher zu halten / und denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch dem gemeinen Rauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land gerad und schnurstracks zuwider / So wollen Wir so bald bey Antretung Unserer Kayserslichen Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worin solche ohnzulässige Beschwerden und Mißbräuch bestehen / von den benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe ohne Verzug aller Orthen abstellen und auffheben / auch gegen die Ubertretere gebührendes Ernsts einsehen thun / ingleichen Unserm Kayserslichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / und solle dabeneben einem jeden Churfürsten / Fürsten / und Stand / ingleichem der freyen Reichs-Kitterschafft erlaubt seyn / sich und die seinige solcher Beschwerden / wie bey dem 21. Articul allschon vermeldet / selbst so gut er kan zu erledigen und zu befreyen / doch den ohnmittelbahren Reichs-Städten auff ihre angehörige Burger-schafft wegen der consumptionen ichtwas / ohne Berührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden / zu schlagen ohnbenommen / auch ohne præjudiz dessen / so sie vor den Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Übung und Herbringen gewesen.

23. Desgleichen wollen Wir auch diejenige Ständ / denen von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten / mit diser Maß und Vorbehaltung / entweder neue Zoll gegeben / oder die alte erhöht / oder prorogirt worden / daß Sie mehrgedachte Churfürsten ihre Unterthanen / Diener / zugewandte und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen / erhöhten oder prorogirten Zollen nicht zu beschweren / sondern an allen und jeden Orthen Ihrer Fürstenthumen und Landen mit ihren Wahren und Gütern Zollfrey durchpassiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonst der Zolls-
D iii
Erhö-

Erhöhungen halber / gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Revers gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen ; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben / mit allem Ernst dahin erinnern und anhalten / sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen / und an geregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben / und den Churfürsten einzuhandigen / denen aber / so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zoll / oder der alten Ersteigerung oder prorogation erhalten werden / wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers Unser Käyserliche Concessionen keines Wegs ausfertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zoll / und der alten Erhöhung / neben andern imposten und Auflagen / ob und wie jeder Prätendent darzu berechtiget / desto mehr beständige information und Nachricht haben möge / So wollen Wir Uns dessen bey jedes Creisses ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine specification geben lassen / und darauff der Abschaffung und reduction halber mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren , und da jemand bey Uns umb neue Zoll-Begnadigung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde / So sollen und wollen Wir ihme einige Vertraöstung oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben / noch außgehen lassen / auch weder am Rhein / noch sonst einigem schiffbaren Strom im N. Reich keine armirte Schiff / Außläger / Licenten, noch andere ungewöhnliche exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten des N. Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen Regals gereichig / verstaten oder zulassen.

24. Und wäre es Sach / daß in solchen Fällen neuer Zoll oder Aufschlag halber / dardurch der Churfürsten Zoll geringert und geschmälet werden möchten / die Churfürsten zu Rechtlichen Ansprüchen

sprüchen activè oder passivè gerlethen / demnach dann solche Zoll-Regal und Privilegia allein von Römischen Käysern und Königen / mit Bewilligung der Siben Churfürsten / nach Anweisung des 21. Articuls / im Reich ertheilt und gegeben werden / und also den dara über einfallender Streit entscheidung vor niemand anders als Uns gehörig / sollen solche Rechtliche Ansprüch vor Uns außgeführt und erlediget werden / und kein Churfürst schuldig seyn / sich derenthalben weder an Unserm und des heiligen Reichs Cammergerichte / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen / gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammergerichte gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen / auch alle die jenige Proceß / welche an ermeldtem Käyserlichen Cammergerichte zwischen den vier Churfürsten am Rhein sambt oder sonderlich / und andern des Heiligen Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht / davon widerumb ab und an Unserm Käyserl. Reichs Hofraht avociren und ziehen.

25. Und nachdeme etliche Zeit hero die Churfürsten an dero an schiffbahren Strömen habenden Zollen mit vilen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen öfftermal durch Beförderungs-Brief auch exemptions-Befelch / und zu præjudiz der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Weg ersucht und beschwert werden / das sollen und wollen Wir als unerträglich abstellen / fürkommen / und zumalen nicht verhängen / noch zulassen / fürters mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die / so darwider unter währendem Krieg ohne des Churfürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden / cassirt, todt und ab seyn.

26. Ob auch einiger Churf. Fürst oder anderer Stand / die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen / seiner Regalien, Immedietät / Freyheiten / Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschwächt / geschmälert / genommen /

entzo

entzogen/bekümmert/oder betrübt worden/ mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebühlichem Rechten kommen/ und ihne fürfordern wolte/dasselbe/wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen/ oder darüber am Ränserl. Cammergericht zu Spener erkante Vrtheil und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern/ abfordern/ oder verbiethen/ sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

27. Wir gereden und versprechen auch/ daß Wir die Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs / ingleichen die gefreyte Reichs-Kitterschafft mit ihren angehörigen Lehen/ die seyen gelegen wo sie wollen/ wann derselben Vasallen oder Vnterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwürckt hätten/oder noch verwürcken möchten/ nach ihrem Willen schalten und walten lassen/ keines Wegs aber dieselbige zum Ränserlichen Fisco einziehen/ noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufftringen/ die allodial Güter auch/ welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürckt seyn oder werden möchten/ denen mit den juribus Fisci belehnten/oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Vottmässigkeit sie gelegen/ nicht entziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren confiscirung gewähren lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen/ und keines Wegs gestatten/ daß hinfüro jemanden/hohen und nidern Stands/ Churfürst/ Fürst/ Stand oder anderer/ ohne rechtmässige und genugsame Vrsach/auch ungehört und ohne Vorwissen/Kaht und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht/ in die Acht und Aberacht gethan/ gebracht oder erklärt/ sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten und vollzogen werde/ wie es sich nach Aufweisung des Heiligen Reichs vor auffgesetzter Satzungen und der im Jahr 1555. reformirter Cammergerichts-Ordnung/auch darauff erfolgter Reichs-Abschieden gebühret/ und

und was deßhalb bey dem fünfftigen Reichstag/ wie reservirt worden / von Churfürsten / Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte. Wäre es aber Sach/ daß die That an sich selbst ganz notori und offenbahr / der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharlich und thätlich fortführe / obwolen es dann nicht eben eines sonderbahren Proceß vonnöhten / So wollen Wir jedoch auch in disem Fall mit Zuziehung deß Heiligen Reichs erstgemeldter massen ohninteressirter Churfürsten / ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten / communiciren, und ohne deren erfolgten That und außtruckliche Einwilligung damit nicht verfahren.

29. Und nachdeme das Römische Reich fast höchlich in Abnehmen und Kingerung gekommen/so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Stewer der Städt und anderer Gefällen / so in sonderer Personen Hand gewachsen / und verschrieben / widerumb zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation, in wessen Händen dieselbe jeziger Zeit seyn/inner 6. Monaten/den nächsten/nach würcklicher Unserer Käyserl. Regierung / zur Mainzischen Churfürstl. Cansley einschicken/und nicht gestatten/daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Billichkeit entzogen werde/es wäre dann/daß solches mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung aller Siben Churfürsten geschehen wäre.

30. Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeit Unserer Regierung durch Todfall oder Verwirckung eröffnet / und lediglich heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthumer/ Grauschaften / Städt / und dergleichen / die sollen und wollen Wir ohne Vorwissen der Siben Churfürsten ferner niemand leihen / auch niemanden einigen expectanz oder Anwartung darauff geben / sondern zu Unterhaltung deß Reichs/ Unser und Unserer Nachkömmlingen der König und Käyser behalten / einziehen / und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erblanden / und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich/sollen auch die Lehen-Brief und expectantien über deß heiligen Reichs angehörige Lehen / welche bey

E

einer

einer andern / als Unserer Reichs-Canzley / und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt / und außgefertiget werden möchten / ganz ungültig seyn.

31. In alle Weg wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen / inn- und außserhalb desselben gelegen / auffrichtig zu halten / und derenwegen zu verfügen / daß sie zu begebens den Fällen gebührlich empfangen / und renovirt, auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehenleut manutenirt und gehandt habt werden; Da auch Wir deren eines oder mehr Uns angehend befinden / sollen und wollen Wir daß oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte / deswegen denen Herren Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers und Recognition zu stellen.

32. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit / Fürstenthumen / Grauschaften / Herrschafften / Äffter und Lehenschafften / Pfandschaften / und andere Güter / dem heiligen Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Stewren / und sonsten verpflichtet / dessen jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben dero Inhaber Uns durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder auffwachsen / und Wir die zu Unsern Händen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten / andern zukommen lassen würden / oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten / darvon sollen dem heiligen Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Stewren / und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Creiß / deme sie zuvor zugehört haben / hindan gesetzt aller prætendirten Exemption, geleistet / abgerichtet / und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeit in geist- und weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß / gelassen / geschützt und geschirmt werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nächst diesem vilfaltig beklagen / daß ungeachtet deren in den Reichs-Constitutionen enthaltenen Versehungen sie theils in Exemption- Stewer- und Anlag- Sachen / theils in jurisdiction und andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrungen bishero zu
feinem

Keinem Rechtlichen Austrag gelangen können / als wollen Wir gleich bey Antretung Unserer Käyserl. Regierung hierinnen die unverlangte würckliche Vorsehung thun / damit sowol in Exemption- und ermeldeten Steuerwesen / deme im Jahr 1548. bey damals gehaltenen Reichstag mit consens und Bewilligung des Erzhauses Oesterreich verglichenem Rechtlichen Austrag Unsers Käyserl. Cammergerichts / als auch in andern Sachen der Cammergerichts-Ordnung wegen der Austrag ingemein würcklich nachgelebt / vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten und præensionen vernommen / darauff auch einem jeden schleunige und unpartheyisch justiz administrirt werde.

33. Und nachdem im Reich vil Beschwerung und Mangel der Münz halben bishero gewesen / und noch sind / wollen Wir dieselbe zum förderlichsten mit Raht der Churf. Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden / auch zu dem End diejenige Mittel / so in An. 1603. und auff vorigen Reichstagen durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang-gewährten Unrichtigkeit auff dem prorogirten nächstkünftigen Reichstag vor gut befunden werden möchte / zumalen nichts unterlassen.

34. Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und consens der Siben Churfürsten / niemands / wes Stands oder Wesens der sene / mit Münz-Freyheiten und Münzstätten begaben und begnadigen / auch wo Wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselb dem Münz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitution zugegen mißgebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht / ihnen / wie auch denjenigen / so solches Regal mit Unserer Vorsahren Römischen Käysern / und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonst rechtmässig und beständig hergebracht / das
E ij selbe

selbe nicht allein verbiethen / und durch die Creiß oder sonsten wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren, Wosern sich aber dergleichen bey mediat-Städten und andern / so dem Reich immediate nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen/begebe/alsdann soll durch deroselben Lands-Fürsten und Herren wider sie/ wie sich gebühret/verfahren/und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt/cassirt, und ferners nicht ertheilt werden/ massen Wir dan auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne Wits einwilligung der Churfürsten / vil weniger zu derselben oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

35. Und demnach auch wider die im Römischen Reich verordnete Posten einige Beschwerden geführt werden/so seynd zwar dieselbe nach Anweisung des Instrumenti Pacis auff die bey nächstkommendem Reichstag erfolgende Erinnerungen aufzustellen. Wir sollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post-Amptern hassenden differentien in Erwegung des vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg wegen des Reichs Post-Ampts eingegebenen Gutachten/ und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun/das Unser General-Obrist Reichs Post-Ampt in seinem esse erhalten / und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen / verwilliget/ oder nachgesehen / Insonderheit aber der darmit beehrte General Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Käys. Hof-Post-Ampt/ jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff / und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter handgehabt/und sowol in beyseyn Unserer Käyserl. Person und Hofstatt/als abwesend derselben / bey ruhiger Einnehm-Bestell und Auftheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen/ und was deme und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider/auff einisgerley Weis und Weg ergangen und verliehen worden / hiermit allers
Dings

Dings auffgehoben seyn/hingegen Unser Kaysert. Erbland Hof-Post-
Ampt bey seiner in Anno 1624. erlangter investitur und des General
Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte revers, in den Erblanden
ganz unbecinträchtigt verbleiben/ und darbey geschützt werden soll.

36. Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns keiner Succes-
sion oder Erbschafft des Röm. Reichs anmassen / unterwinden / noch
unterziehen oder darnach trachten / dieselbe auff Uns selbst / Unsere
Erben und Nachkommen / oder auff jemand anders zu wenden / sondern
die Churfürsten / ihre Nachkommen und Erben / zu jeglicher Zeit bey
ihrer freyen Wahl eines Römisch. Königs / nach Inhalt der güldenen
Bull / und dieselbe jedes mals und auff alle Fall / wann sie es vor nöthig /
und zu Erhaltung der Grund-Gesäß und diser Capitulation, oder
sonsten dem H. Reich nohtwendig und nützlich befinden / auch bey Lebs
Zeiten eines Röm. Kaysers / mit oder ohne desselben consens vorzu-
nehmen / auch die Vicarios, wie von Alters hero auff sie kommen / Die
güldene Bull / alte Rechten und andere Gesäß oder Freyheiten vermö-
gen / so es zu Fällen kommen / die Nohtdurfft und Gelegenheit erfordern
wird / bey ihrem gesonderten Raht / in Sachen das H. Reich belangend /
gerühiglich bleiben / und ganz unbetragt lassen / auch nicht nachgeben /
daß die Vicariaten und deren jura, sambt was denselben anhängig /
von jemand disputirt oder bestritten werden ; wo aber darwider von
jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme getrungen
würden / daß doch keines wegs seyn soll / daß alles soll nichtig seyn.

37. Wir wollen auch die Röm. Königliche Cron forderlichst emp-
fangen / und bey allem demselben das thun / so sich derhalben gebühret /
auch alle und jede Churfürsten / umb ihr Ampt zu versehen / zu der Crö-
nung erfordern / und was zwischen beeden Churfürsten / zu Mainz und
Cölln / wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Ir-
rungen ohnlängst gütlich bengelegt und verglichen worden / hiemit
confirmirt und bestättiget haben / vor dises mal aber den Crönungs-
Actum in der Stadt Cölln / zumalen die Stadt Aachen wegen dero
unlängst erlittener Fenersbrunst darzu der Zeit ohnbequem ist / cele-
briren und verrichten lassen / auch Unsere Königl. und Kaysertliche

Residens/ Anwesenung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutscher Nation/ es fordere dann der Zustand zu Zeiten ein anders/ allen Gliedern/ Ständen und Vnterthanen desselben/ zu Nutzen/ Ehr und Guttem/ beständig haben und halten.

38. Wir wollen und sollen auch in diser Unserer Zusag der Wahl-Capitulation, der güldenen Bull/ der Reichs-Ordnung/ oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte/ dem obangeregten Frieden in Religion-und Propphan-Sachen/ auch dem Land-Frieden/sambt Handhabung desselben/wie auch der in Anno 1555. auffgerichteten Cammergerichts- neben des Reichs Executions-Ordnung/ auch mehrermeldtem Münster- und Schnabrückisch. Friedensschluß/ und deme zu Nürnberg An. 1650. auffgerichtem Executions-Recess, auch andern Gesäzen und Ordnungen/ so jeso gemacht/ oder künfftiglich durch Uns mit der Churfürsten/ Fürsten/ auch andern Ständen des Reichs/ Rath und Rathun möchten auffgerichtet werden/ zuwider/ kein Rescript, Mandat, oder Comission außgehen lassen/ oder zu geschehen gestatten/ in einige Weiß oder Weg/ dergleichen auch für Uns selbst wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit/ den Frieden in Religion-und Propphan-Sachen/ auch Münster- und Schnabrückischen Friedensschluß und Land-Frieden/ sambt Handhabung desselben von niemand nichts erlangen/ noch auch ob Uns etwas dergleichen auß eigener Bewegnuß gegeben wäre/ oder würde/ nicht gebrauchen in keine Weiß/ ob aber disen und andern vorgemeldten Articulu und Puncten einiges zuwider erlangt/ oder außgehen würde/ daß alles soll krafftlos/ todt und abseyn/ inmassen Wir es auch jetzt alsdann/ und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun/ und wo Noht/ den beschwerten Partheyen derhalbten nohtdürfftige Brkund und brieflichen Schein zu geben und widerfahren zu lassen schuldig seyn sollen/ Argelist und Gefährde hierinn außgeseiden.

39. Wir wollen und sollen auch allen des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ sowol ihren Botschafften und Gesandten/ die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ jederzeit schleunige

rige Audienz und Expedition ertheilen/denenselben und dem Reichs-
 Adel ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehen-
 Brief nach dem vorigen tenor unweigerlich und aller contradiction
 (als welche zum Rechtlichen Auftrag zu verweisen) ohngehindert wi-
 derfahren/darbey auch dieselbe über die edition der alten pactorum
 familiae mit exhibition newer/ ein oder ander Haus allein concer-
 nirender / und von dem Lehenthum kein dependenz habender / nicht
 beschweren / vil weniger die Reichs-Belehnunge wegen erstgedachter
 edition der pactorum familiae, die seyen new oder alt / auffhalten
 lassen. Soll auch dem Herzogen von Modena/das er sich im Krieg
 mit der Cron Franckreich conjungirt hat / an der Belehnung Cor-
 regio nicht verhindern/waer er anderst den Lehen-Rechten gemäß sich
 darzu qualificirt, und sonst keine andere rechtmässige exception
 vorhanden. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen/so das
 Reich betreffen/ und von hohen præjudiz und weitem Aussehen seyn/
 bald anfangs der Churfürsten / auch/ nach Gelegenheit der Sachen/
 Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen / und ohne
 dieselbe hierinn nichts vornehmen.

40. Wir wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Käyserl.
 Regierung / Unsern geheimen Rath / wie auch Unsern Reichs-Hof-
 und Kriegs-Rath / wann nemlich Wir des H. Reichs wegen in Krieg
 begriffen/mit Fürsten/Graven/Herrn/vom Adel und andern ehrlichen
 Leuten / vermög Instrumenti Pacis, und nicht allein auß Unsern
 Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehrentheils auß
 denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen geboren und er-
 zogen/ darin nach Standsgebühr angesessen und begütert/der Reichs-
 Satzungen wol erfahren / gutes Namens und Herkommens / und
 niemanden dann Uns/ und sonst keinem Churfürsten/ Fürsten oder
 Stand des Reichs / noch ausländischen Potentaten mit absondere-
 licher Dienst-Pflichten verwandt seyn / in gleichem Unsere Käyser-
 liche und des Reichs Aempter am Hof / und die Wir sonst / inn-
 oder aufferhalb Teutschlands / zu begeben und zu besetzen haben/
 als da seynd Protectio Germaniae, und dergleichen / mit keiner
 andern

andern Nation / dann gebornen Teutschen / die nicht nidern Stands noch Wesens / sondern namhaffte hohe Personen / und mehrentheils von Reichs-Fürsten / Graven / Herren / und vom Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen und versehen / auch obgemeldte Aempter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Recht- und Gerechtigkeith bleiben / und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen / So dann verfügen / daß in Unserm Reichshof-Kriegs- und andern Rähten / auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand / welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiffmässig geboren / und denen Graven und Herren / so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solchen Häusern entsprossen und geboren seynd / in der Rähts-Session, dem alten Herkommen gemäß / kein Unterschied gehalten / sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rähts-Diensten / ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe / Wollen auch in Bestell- und Ansetzung Unserer Reichs-Hof-Canzley sowol mit des Reichs Vice-Canzlars / als der Secretarien / Prothocollisten / und aller andern zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen / Unserm lieben Neven / dem Churfürsten zu Mainz / als Erz-Canzlern durch Germanien / in der ihme allein disfalls zustehender disposition, unter was Vorwand es seye / keine Eingriff oder Verhindernuß thun / noch darinn einige Zihl oder Maß geben / Soll auch / was hiebevordarwider vorgangen seyn mag / zu keiner consequenz gezogen / und wann inskünfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vorungültig gehalten werden / und damit hinfüro an Unserm Königlichen oder Kaiserlichen Hof des H. Reichs Ständen und andern zum Reich gehörenden / unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge / So wollen Wir bey benanntem Reichs-Hofraht keinen zum Praesidenten oder Vice Praesidenten bestellen / oder verordnen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Grav / oder Herz / in demselben ohnmittel- oder mittelbahr gesessen und begüet.

41. Wir wollen auch die newauffgesetzte / und von unsern Vorfahren
Glorz

Glorigsten Andenckens approbirte Reichs-Hofrahts-Ordnung/ (es seye dann/das bey fünfftigem Reichstag ein anders verordnet werde) vest halten lassen / unterdessen aber neben vorgedachten Præsidenten (wie auch von Chur Maynz ansehenden Reichs Vice-Canzlar) und Vice-Præsidenten, Unsern Reichs-Hofraht / nach Besag vorermeldter Reichs-Hofrahts-Ordnung und Friedensschluß/ von Fürsten/ Graven/ Herrn / von Adel und andern der Reichs-Saakungen wolersahnen geschickten Leuten / obbedeuter massen/ nicht allein auß Unsern Untersassen / sondern grössern Theils / so im Reich Teutscher Nation geboren/darinnen nach Standsgebühr angeessen und begüttert/ ansehen / ingleichem die ohnverlangte gewisse Verordnung thun / damit sowol auß Unser Hof-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben / den würcklich bestellten Præsidenten, Reichs Vice-Canzlar / als zugleich würcklichem Reichs-Hofraht/ Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hofrahten ihre Reichs-Hofrahts Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt/ auch wegen der Reichs-Hofrahts Stell præcedenz und respect deme nachgelebt werde/was in jüngster Reichs-Hofrahts Ordnung deshalb versehen/und deroselben Stand gemäß ist/wie sie dann auch wegen der Zoll / Steuer / und andern Beschwerden Befreyung Unser und des Reichs Cammergerichts Assessorn gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen und wollen Wir keines Wegs dargegen seyn/das der Reichs-Hofraht durch den Churfürsten zu Maynz / nach Besag des Friedensschluß visitirt werde/auch nicht gestatten/ verhängen oder zugeben / das Unser Geheimen Rahts Collegium sambtlich oder sonderlich der Reichs-sachen/welche vor den Reichs-Hofraht gehören/ sich anmasse / darinn sich einmische / oder auff einigerley Weiß dem Reichs-Hofraht eingreiffe/vil weniger mit Befelchen oder Decreten, wordurch die im Reichs-Hofraht geschlossene Sachen auffgeschoben / oder irritirt werden / beschwere / oder irre / was auch einmal in

erstgemeldtem Unserm Reichs-Hofraht in iudicio contradictorio

§

cum

cum debita causæ cognitione ordentlichlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist / darbey soll es fürterst allerdings verbleiben / und nirgends anders / es sey dann durch den ordentlichen Weg deren in offtermeldtem Friedensschluß beliebter Revision (welche jederzeit / quoad processum, nach Besag erstgedachten Friedensschluß / durch unparthenische Reichs-Hofräht / so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil/vil weniger Referenten oder Correferenten gewesen/auffgefertiget werden soll) von newem in cognition gezogen / noch dessen execution gehindert / die am Rånser. Cammergericht zu Spener aber anhängig gemachte / und noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar ab und an Unsern Reichs-Hofräht nicht abgefördert / noch von Uns auffgehoben / und dagegen inhibirt, oder sonst auff andere Weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen / als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten / auch obbemeldtem Unserm lieben Neven / dem Churfürsten zu Mainz / eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wan schon dieselbe Unserer Geheimen und Reichs-Hofräht betreffen) in den Churfürstlichen oder die gesambte Reichsrähte / ihrer Art und Eigenschafft nach / zu bringen / zu proponiren, und zur deliberation zu stellen / kein Einhalt gethan / noch sonst in dero Erz-Canzlariat oder Reichs-Directorio Zihl und Maß gegeben / auch kein Stand des Reichs / in Sachen / so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Rånserlichen Decretis auß dem Geheimen Raht beschwehret / noch dieselbe in iudicio angezogen werden soll.

43. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / daß die Teutsche oder Lateinische Zungen / es wäre dann an Orthen außserhalb des Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Übung wäre / und im Gebrauch stünde / jedoch in allweg an unserm Reichs-Hofräht der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabbrüchig.

44. Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die expeditiones, so in Gnaden und andern
Sachen/

Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Graven- und Herrn-Stand / auch Nobilitationes, Palatinaten, und Ränser. Rahts-Titul / sambt andern Freyheiten und Privilegien / welche Wir unter dem Titul und Namen eines Römischen Königs oder Ränfers ertheilen werden / bey keiner andern als der Reichs Cansley / wie solches von Alters herkommen / auch Unserer und des H. Römischen Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen / wie dann Krafft dises alle die jenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs Cansley unter Unserm Ränserlichen Titul und Namen / Zeit wählrender Unserer Ränserl. Regierung expedirt werden / hiermit null und nichtig seyn / und die impetranten, ehe und bevor sie auß der Reichs-Cansley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das prædicat oder Titul gegeben werden solle / Was aber für Gnaden-Brief / Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cansley außgefertiget / und von darauff andern Cansleyen und sonst wohin intimirt werden / dieselben sollen hiemit schuldig und gehalten seyn / gedachte intimatio- nes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger neuen Tax oder Cansley jurium, wie die Namen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das verwilligte prædicat und Titul in den expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben / und bey Straff deren darinn gesetzten poen nicht zu entziehen. Desgleichen wollen Wir bey Unserer Röniglichen und Ränserlichen Regierung bey Col- lation Fürstlicher und Grävlicher auch anderer Digniteten vor- nemlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden / die es vor andern wol meritirt, im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate außzuführen / niemand aber von den New erhöheten Fürsten / Graven und Herren / dem Fürstlichen Collegio, es seye gleich auff selbigen oder der Graven Bäncken / ad Sessionem & Votum wider derosel- ben Willen auffbringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstmässigen



und Grävlichen Reichs-Gütern vorhero genugsam qualificirt, und zu einer Standswürdigen Steuer in einem gewissen Creiß eingelassen und verbunden/ und über solches alles neben dem Churfürstl. auch das jenig Collegium oder Banck/ darin sie auffgenommen werden sollen/ vorhero genugsam gehört worden; Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben dignität/ Stands und üblichen Tituls keinen/ wer der auch seye/ mit neuen prædicamenten, höhern Tituln oder Wappen-Briefen begaben/ soll auch durch eines oder andern unter Chur: Fürsten und Ständen des Reichs gefessenen und begüterten zu höhern Standserhebung / dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter vorriger Landsfürstl. Jurisdiction verbleiben.

45. Weilen auch der Reichs-Canzley Tax-Ampf und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und moderation der Taxgefäll / so dann das über die Käyserl. Concessionen der Privilegien/ Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht aufgelöset werden / in grosse Schmälerung und Abgang / und daher in tieffe Schulden-Last gerathen/ Als wollen Wir zu dessen weiter Verhütung neben des Herrn Chur: Fürsten zu Maynz Id. daran seyn/ und darauff halten/ das von Ihrer Id. die allein als Erk-Canzlar dißfalls nachlassen und moderation zu thun berechtiget seynd / an den üblichen Reichs-Canzley juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Wir gesreden auch/ das denen/ so von Uns dergleichen Käyserliche Begnadigungen ins künfftig erlangen/ und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben/ sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen/ oder deren sich würcklichen zu gebrauchen/ von Uns keines wegs zugegeben oder verstattet werden / sondern Unsere Käyserl. Begnadigungen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwider gefallen/ cassirt und auffgehoben/ und Unser Käyserl. Reichs-Fiscal wider

wider alle / welche ohne Unsere Kaysrl. Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen einiger Stands Erhöhungen / Nobilitationen, Rahts Tituln oder Prædicaten und Denominationen sich anrühmen / oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren / und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

46. Dieweilen Uns auch sonderlich gebührt / des Heil. Reichs Churfürsten / als Unsere innerste Glieder und Haupt Säulen des Reichs / vor männiglichem in sonderbahrer hoher consideration zu halten / so wollen Wir die Verfügung thun / wann deroselben Ampts Verweser und Erbämpfer bey Unserm Kaysrl. Hof begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann und so offte Wir auff Reichs Wahl und andern dergleichen Tügen Unserm Kaysrl. Hof begehren / oder Sachen vorfallen / darzu die Erbämpfer zu gebrauchen seyn / in gebührendem Respect halten / und ihnen von Unserm Hofämpfern keines Wegs vor oder eingreifen / oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unserm Hofämpfern jeweilen ersetzt werden sollen / wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürstl. Amptsverwesern und Erbämpfern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigens nicht / als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget und gelassen / und nicht / wie bis anhero beschehen / von den Hofämpfern entzogen / auch Unserm Hof Marschall in seinem zukommenden und von dem Erb Marschallamt dependirenden Ampts Verrichtungen durch Unsere Lands Regierung oder andere / kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

44. Damit auch Unsere Geheime sowol als Reichs Hofrähte / wie auch Unser Kaysrl. Cammergericht zu Speyer diser Capitulation gebührende Wissenschaft haben / und in ihren Rahtschlägen / Expeditionen und sonst sich darnach richten / wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihres Ampts



und Dienstpflicht ernstlich einbinden / dieselbe / so vil einem jeden gebührt / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun / noch zu rahten / solches auch ihren Dienst-Enden mit außtrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles und jedes / wie obstehet / haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten Churfürsten vor sich und im Namen des H. Röm. Reichs / geredt / versprochen / und bey Unsern Königlichen Ehren / Würden und Worten / im Namen der Wahrheit zugesagt / thun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieses Briefes / inmassen Wir dann das mit einem leiblichen End zu Gott und dem H. Evangelio geschworen / dasselbe stet / vest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen gethan werde / in einige Weiß oder Weg / wie die möchten erdacht werden / Uns auch darwider einiger Behelff oder Außnahm / dispensationes, absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechten / wie das Namen haben mag / nicht zu statten kommen sollen.

Der geben ist in Unser und des H. R. Stadt Franckfurt den achtzehenden Monatstag Julii, nach Christi Unsers lieben H. Ern und Seligmachers glormwürdigen Geburt im Sechzehenhundert Acht und Fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Vierdten / und des Böheimischen im Andern Jahr.

Leopold.

Vt.
Ferdinand Graf
Kurz.

(L. S.)

Ad mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium,
Wilhelm Schröder.

Bwol ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium auß
sonderbahren erheblichen Ursachen vor dißmal hat geschehen
lassen/ daß so wol außwärtiger Potentaten und Republicquen
Botschafften/ Gesandre und Abgeordnete/ als auch andere al-
lerhand Stands/ Personæ publicæ bey jetzigen wählender Ca-
pitulations- und andern zu der Wahl gehörenden deliberationibus sich all-
hier in Franckfurt am Mayn auffgehalten / So soll doch solches ins künfftig
von niemands/ weß Stands oder Würden er seye/ in consequenz gezogen/
oder aber wider die Guldene Bull/ die Churfürstliche präeminenz und in die-
sem Fall zustehenden sonderbahren Rechts allegirt oder gemißdeuter werden/
Gestalten dan der Raht/ Bürgerschaft und ganze Stadt Franckfurt so wol/
als auch andere Reichs- Städte / bey welchen / in entstehendem Fall hinfürs
Wahl- Tag angestellt und gehalten werden möchten / hiemit alles Ernsts und
außerücklich bey Vermeidung der deßhalb in der Guldenen Bull gesetzten
Straff und Pön erinnert/ und verwarnet werden/ daß sie ins künfftig/ wann
ein Wahl- Tag außgeschrieben seyn wird/ außserhalb die Herren Churfürsten/
und welche sich in deroselben Suiten zu würcklichem Dienst und Auffwartung
befinden werden / keine Personæ publicas, sie seyen wer sie wollen/ außwär-
tige/ oder zum Heil. Römischen Reich gehörige/ einlassen/ noch ihnen bey an-
nahendem Wahl- Termin Auffenthalt verstaten sollen/ deme sie allerseits also
nachzukommen und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden ;
Und ist zu mehrer Gewißheit/ und damit sich niemand deßhalben mit der Un-
wissenheit zu entschuldigen habe / dieses Decretum Collegii Electoralis nicht
nur dem hiesigen Raht in forma probante insinuiert, sondern auch denen vor-
nemsten Reichs- Städten zu wissen gemacht / auch über dem der Capitula-
tion anzutrucken befohlen worden / So geschehen Franckfurt am Mayn/
den 27. Junij 1658.

(L. S.)

Churfürstl. Mainz. Cankley.

LE
Des A
Kön
Kön
Kön
Kön

ION,
Großmäch-
ürsten
LDI,
mischen
und Bö-
gs zu
Monat Julio,
Majest.

